Kanton Schaffhausen
Amt für Justiz und Gemeinden
Justizvollzug
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Telefon: (052) 632 74 65

sh.ch

Merkblatt

Strafverbüssung in Form von Halbgefangenschaft (HG)

(Ersatz-)Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr können in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden, wenn

a) keine Fluchtgefahr besteht;

b) keine Gefahr weiterer Straftaten droht;

c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz besitzt;

d) die verurteilte Person während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigsten 50 Prozent nachgehen kann (Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme werden anerkannt);

e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

Für die Zulassung ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend ohne Abzug von Untersuchungs-/Sicherheitshaft und eines vorzeitig absolvierten Straf- und/oder Massnahmenvollzuges. Vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 StGB von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

Gesuche um Halbgefangenschaft sind zu begründen und **spätestens zehn Tage** vor Antritt der Strafe beim Amt für Justiz und Gemeinden schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist ein Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers beizulegen. Bei unvollständigen Unterlagen wird Gelegenheit zur Vervollständigung gegeben.
Zur allgemeinen Information ist **vor Einreichung des Gesuches bei der Gefängnisverwaltung ein Vorgespräch durchzuführen (telefonische Anmeldung: 052 / 632 80 50)**.
Für die Vollzugsbedingungen gelten die §§ 54-77 der Hausordnung für das Kantonale Gefängnis.

Bei Gewährung der Halbgefangenschaft sind zudem die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Gefängnisverwaltung legt die Zeiten für das Verlassen der Halbgefangenschaft zur Arbeit und für die Rückkehr dorthin unter Berücksichtigung der Arbeitszeit, des Arbeitsweges und der Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel fest. Als Richtzeit gelten für den Weggang 06.15 Uhr und für die Rückkehr 18.15 Uhr. Die wöchentliche Abwesenheit vom Gefängnis darf in der Regel 50 Stunden nicht übersteigen.

- Die arbeitsfreie Zeit während der Woche sowie Samstag, Sonntag und Feiertage sind im Gefängnis zu verbringen.

- Der Eintrittstag ist im Gefängnis zu verbringen und wird in der Regel auf einen Montag festgelegt. Während dieses Tages kann daher nicht der Arbeit nachgegangen werden.

- Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz ist Sache der verurteilten Person.

- Für den Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft hat die verurteilte Person ein vom Amt für Justiz und Gemeinden festzusetzendes Kostgeld zu entrichten. Dieses beträgt zurzeit Fr. 40.-- pro Tag. Nicht eingenommene Mahlzeiten werden am Kostgeld abgezogen (Frühstück Fr. 2.--, Mittagessen Fr. 8.--, Nachtessen Fr. 5.--). Die verurteilte Person hat beim Strafantritt einen vom Amt für Justiz und Gemeinden festgelegten Barvorschuss zu leisten. Das ganze Kostgeld muss in der Regel vor Ablauf der Strafzeit bezahlt sein; die Gefängnisverwaltung legt allfällige Raten fest.

- Es besteht die Möglichkeit, bei der Gefängnisverwaltung ein TV-Gerät zu mieten. Die Tagesmiete beträgt zurzeit Fr. 1.50. Der geschuldete Mietbetrag wird in der Schlussabrechnung ausgewiesen.

- Sobald die Voraussetzungen der Halbgefangenschaft wegfallen oder die Vollzugsbedingungen nicht eingehalten werden, kann das Amt für Justiz und Gemeinden den normalen Strafvollzug anordnen. Daneben bleibt eine disziplinarische Bestrafung vorbehalten.

- Als Missbrauch der Halbgefangenschaft gelten insbesondere:
  - Verwendung der Zeit ausserhalb des Gefängnisses zu andern als erlaubten Zwecken (z.B. Wirtshausbesuch);
  - verspätete Rückkehr ins Gefängnis;
  - Genuss von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln;
  - Schmuggel von Gegenständen für sich oder andere Gefangene;
  - Nichtbeachten der mit der Bewilligung der Halbgefangenschaft verbundenen oder von der Gefängnisverwaltung erteilten Auflagen und Weisungen.